jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/9/16 1Ob709/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1981

Norm

ABGB §754 Abs2
ABGB §757 Abs2
ABGB §756 Abs2
B-VG Art7 Abs1

Rechtssatz

Keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in der verschiedenen Behandlung der Witwe eines unehelichen Kindes im Verhältnis zum Vater desselben im Vergleich zur Witwe des Vaters eines unehelichen Kindes im Verhältnis zu diesem, da es sich um die Regelung verschiedener Erbfolgeverhältnisse handelt. Nach dem österreichischen Erbrecht muß zwischen zwei Personen ein "gegenseitiges" gesetzliches Erbrecht nicht bestehen; Verwandte in absteigender Linie sind gegenüber Vorfahren und Seitenverwandten auch sonst manchmal begünstigt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 709/81
  Entscheidungstext OGH 16.09.1981 1 Ob 709/81
  JBl 1982,646 = SZ 54/122

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0012823

Dokumentnummer

JJR_19810916_OGH0002_0010OB00709_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at